



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Alters- und Behindertenamt
Spitalamt

Coronavirus (COVID-19)

Vorgaben, Empfehlungen und Informationen des Alters- und Behindertenamtes (ALBA) und des Spitalamtes (SPA) an die Alters- und Pflegeheime, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe und Spitex-Organisationen im Kanton Bern vom 21. Januar 2021

5. Aktualisierung: Ersetzt die Version vom 21. Dezember 2020

Dieses Dokument wird regelmässig aktualisiert.

Inhalt

1.	Grundsätzliches	2
2.	Schutzkonzepte	2
3.	Betriebliche Massnahmen	3
3.1	Maskentragpflicht.....	3
3.2	Besuchsregelungen	4
3.3	Covid-19-Testung bei Neueintritt/Wiedereintritt in Institutionen	5
3.4	Weitere Massnahmen der Betriebsorganisation.....	6
3.5	Bewohnenden-/Klienten-Management.....	7
3.6	Ausbruchsmanagement in einer Institution	8
4.	Bewältigung eines Personalmangels in Gesundheits- und Betreuungsinstitutionen	9
5.	Mitarbeitende in Quarantäne/Isolation - Personalengpässe	10
6.	Weitere Informationen	11
6.1	Aufhebung der Platzkontingentierung/Obergrenze für Alters- und Pflegeheime und Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen	11
6.2	Vorsorgliche Abklärung von Therapiemassnahmen/Patientenverfügung	12
6.3	Fachliche Unterstützung durch spezialisierte mobile Palliativdienste (MPD)	12
6.4	Monitoring zur regelmässigen Einschätzung der aktuellen Lage	12

1. Grundsätzliches

Die nachfolgenden Vorgaben, Informationen und Empfehlungen richten sich an Alters- und Pflegeheime, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe und Spitex-Organisationen.

Sie basieren auf den Vorgaben und Empfehlungen des Bundes, welche insbesondere in folgenden Dokumenten festgehalten sind:

- Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zu Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, **Covid-19-Verordnung besondere Lage**; SR 818.101.26 ([Link](#)) und Erläuterungen dazu ([PDF](#), Pfad siehe in Fussnote¹)
- Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19), **Covid-19-Verordnung 3**, SR 818.101.24 ([Link](#)) und Erläuterungen dazu ([PDF](#), Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)
- **Informationen für Gesundheitsfachpersonen (BAG)** ([Link](#))²,
 - o insbesondere **Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime** vom 26.10.2020 ([PDF](#))
 - o sowie die **Informationen und Empfehlungen für Organisationen und Gesundheitsfachleute, die im Bereich der häuslichen Pflege tätig sind** vom 20.11.2020 ([PDF](#))
 - o und Empfehlungen zur **Prävention und Kontrolle von Ausbrüchen in sozialmedizinischen Institutionen** vom 4.12.2020 ([PDF](#))
- Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, **Covid-19 V** (Kanton Bern), BSG 815.123 ([Link](#))
- Nationales Zentrum für Infektionsprävention, swissnoso (Aktuelle Ereignisse, [Link](#))

2. Schutzkonzepte

Alters- und Pflegeheime, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe (stationär und ambulant) und Spitex-Organisationen sind verpflichtet, den Schutz der Gesundheit der Bewohnenden/Klientinnen und Klienten und der Mitarbeitenden sicherzustellen. Die dazu notwendigen Massnahmen werden in den betriebs- und organisationsinternen Schutzkonzepten³ geregelt.

- Mit einer strikten Umsetzung des Schutzkonzeptes werden die Massnahmen betreffend **Hygiene, Masken tragen** und **Abstand halten** (gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage und den [Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG](#)) gewährleistet und die Bewohnenden, Klientinnen und Klienten, die Mitarbeitenden und externe Personen vor einer Ansteckung mit dem neuen Coronavirus geschützt.
 - o Bitte beachten Sie hierzu auch das Schulungsvideo zu den Standardhygieneregeln, das der Kanton in Zusammenarbeit mit der Spitalhygiene des Inselspitals gemacht hat. Sie finden das Video über die Internetseite des ALBA unter der Rubrik Coronavirus ([Link](#)).
- Das Schutzkonzept ist laufend auf Aktualität zu prüfen: Wenn Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) oder des Kantons ändern, ist das Schutzkonzept zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

¹ Erläuterungen zu den Verordnungen: [BAG > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > Massnahmen und Verordnungen > Erläuterungen](#)

² Informationen für Gesundheitsfachpersonen (BAG), Dokumente: [BAG > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente](#)

³ Artikel 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#))

Im Folgenden werden verschiedene Massnahmen aufgeführt, die empfohlen werden oder zwingend umzusetzen sind (wenn verordnet). Bitte berücksichtigen Sie diese in Ihrem Schutzkonzept.

3. Betriebliche Massnahmen

3.1 Maskentragpflicht

In Innenräumen gilt für alle Arbeitnehmenden eine Maskentragpflicht. Neu gilt zum Schutz von Arbeitnehmenden in Innenräumen überall dort eine Maskentragpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält.

- Davon ausgenommen sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus Sicherheitsgründen, aufgrund der Art der Tätigkeit oder aus besonderen Gründen (insbesondere medizinische) keine Hygienemaske tragen können. Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten erforderlich; ein Attest darf nur dann ausgestellt werden, wenn dies für die betreffende Person angezeigt ist⁴.
- Um den Schutz von Bewohnenden, Klientinnen/Klienten und der Mitarbeitenden sicherzustellen, ist die Maskentragpflicht auch auf externe Personen (Dienstleistende und/oder Besuchende) auszuweiten.
- Wenn zumutbar, soll die Maskentragpflicht auch für Bewohnende/Klientinnen und Klienten bei Verlassen ihres Zimmers gelten.
- *Verwendung von Hygienemasken in körpernaher Pflege:* Wenn zumutbar, soll bei der körpernahen Pflege zusätzlich die Bewohnerin/der Bewohner oder die Klientin/der Klient eine Hygienemaske tragen.
- Auch auf dem *Areal der Institution* (Heim, Werkstätte etc.) gilt eine Maskentragpflicht, sobald der erforderliche Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- *Werkstätten, geschützte Arbeitsplätze:* Die Maskentragpflicht gilt auch für die Arbeitnehmenden an einem geschützten Arbeitsplatz in Werkstätten.
- *In Tagesstätten* ist aufgrund der Durchmischung von verschiedenen Personengruppen die Maskentragpflicht auf betreute Personen auszuweiten, auch wenn der Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- *Maskentragpflicht für Klientinnen und Klienten (ambulante Pflege/Betreuung):* Spitex-Organisationen und freiberufliche Pflegefachpersonen erbringen ihre Leistungen bei der Klientin oder dem Klienten zu Hause. Daher sind Klientinnen und Klienten verpflichtet, während der Anwesenheit einer/eines Spitex-Mitarbeitenden eine Hygienemaske zu tragen. Auch Personen, die während dem Spitex-Einsatz in der gleichen Wohnung anwesend sind und den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhalten können, müssen eine Hygienemaske tragen. Die Hygienemasken für die Klientin/den Klienten sowie weitere anwesende Personen müssen die die Klientin/der Klient selber besorgen und bezahlen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

⁴ Artikel 10 Absatz 1^{bis} Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#))

3.2 Besuchsregelungen

Aufgrund der Erfahrungen aus der ersten Welle der Epidemie, sieht der Kanton derzeit davon ab, ein allgemeines Besuchsverbot auszusprechen. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Institution, die Besuchsregelungen jederzeit dahingehend anzupassen, dass der Schutz der Bewohnenden vor einer Ansteckung gewährleistet ist. In der gegenwärtigen Lage mit einer hohen Anzahl an Infizierten in der Bevölkerung ist jedoch eine strikte Regelung des Besuchs unerlässlich.

- Die Institutionen schaffen Besuchsmöglichkeiten, welche die Einhaltung der Massnahmen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG garantieren.
- Da die Voraussetzungen in den Institutionen sehr unterschiedlich sind (Personalressourcen, Infrastruktur etc.), sind institutionseigene Lösungsansätze gefragt. Die Bedingungen vor Ort bestimmen wesentlich, in welcher Form Besuche stattfinden können.
- Insbesondere ist auch der unterschiedlichen Gefährdung der Bewohnenden aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur einer Risikogruppe Rechnung zu tragen.
- Ein erneutes, in der gesamten Institution geltendes Besuchsverbot soll vermieden werden. Ein zeitlich und innerhalb des Betriebes räumlich begrenzter Besuchsstopp kann je nach Situation aber eine angemessene Massnahme sein, um den Schutz der Bewohnenden und Mitarbeitenden zu gewährleisten.

Besuche sollen weiterhin möglich sein. Doch müssen zwingend folgende Punkte umgesetzt/eingehalten werden:

- Während der ganzen Besuchszeit gilt für Besuchende eine Maskentragpflicht. Die Händehygiene und wenn immer möglich der Abstand von 1,5 Metern sind strikt einzuhalten. In Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen sollen diese Vorgaben sofern zumutbar umgesetzt werden.
- Die Kontaktdaten von jeder/jedem Besuchenden sind aufzunehmen (Name, Kontaktinformation, Datum und Uhrzeit des Besuchs, besuchte Person) und in elektronischer Form abzulegen. Dies ermöglicht die Rückverfolgung im Rahmen des Contact Tracings.
- Eine Bewohnerin/ein Bewohner darf pro Besuch von höchstens vier Personen besucht werden (nicht mehr als fünf Personen insgesamt). Dazu zählen auch Kinder. Falls möglich, sollen die Besuchenden dem gleichen Haushalt zugehören. Die GSI empfiehlt aber dringend, die Anzahl Besuchende pro Besuch stärker einzuschränken.
- Bei der Anmeldung sind die Besuchenden zu Covid-19-Symptomen und zu Kontakten mit an Covid-19 erkrankten Personen zu befragen.
- Alle Besuchenden sind bezüglich der geltenden Hygienemassnahmen zu instruieren. Wenn sich Besuchende weigern, der Instruktion Folge zu leisten, muss der Besuch abgebrochen werden.
- Personen, die unter Isolation oder Quarantäne stehen, sind in der Regel von Besuchen während der Dauer ihrer Isolation/Quarantäne ausgeschlossen. Die Institution kann aber Ausnahmen zulassen, beispielsweise für den Besuch bei Heimbewohnenden, die im Sterben liegen.
- Bewohnerinnen und Bewohner in Isolation oder Quarantäne dürfen in der Regel nicht besucht werden. Die Institutionen sind allerdings angehalten, den Besuch bei Sterbenden zu ermöglichen, auch wenn sie sich in Isolation/Quarantäne befinden.

Kann einer dieser Punkte nicht eingehalten werden, ist von Besuchen abzusehen.

Zur Besuchsregelung können folgende weitere Massnahmen in Erwägung gezogen werden (keine abschliessende Aufzählung):

- Eine Begrenzung der Besuchszeiten und/oder der Dauer eines Besuches
- Eine Begrenzung der Anzahl von Besuchen pro Heimbewohner/in pro Tag/Woche
- Eine Begrenzung der Anzahl von Besuchenden pro Besuch auf weniger als maximal vier Personen inkl. Kinder. Das ALBA empfiehlt, die Anzahl von Besuchenden pro Besuch auf ein Minimum zu beschränken.
- die Einschränkung der Begegnungen auf bestimmte räumliche Zonen

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.3 Covid-19-Testung bei Neueintritt/Wiedereintritt in Institutionen

Institutionen sind angehalten, Personen, die neu in eine Institution eintreten oder nach einem Spitalaufenthalt in die Institution zurückkehren, aufzunehmen. Dies auch dann, wenn der Verdacht besteht, dass die Person an Covid-19 erkrankt ist oder bereits ein positives Covid-19-Testergebnis vorliegend ist.

In der aktuellen Situation können Covid-19-positiv getestete Patientinnen und Patienten, deren Gesundheitszustand eine Verlegung zulässt, nicht die volle Isolationszeit von 10 Tagen im Akutspital verbringen.

Des Weiteren ist das Verlangen eines negativen Covid-19-Tests bei Eintritt ist nicht angezeigt. Ein negativer Test bei Eintritt kann wegen der Inkubationszeit eine falsche Sicherheit vermitteln. Um eine Verbreitung des neuen Coronavirus in einer Institution zu verhindern, ist die Quarantäne eine sehr wirksame Massnahme.

In Anlehnung an die Empfehlungen des BAG für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime vom 26.10.20 ([Link](#)), sind bei Eintritten folgende Schritte empfohlen:

1. Durchführung und Dokumentation einer Risikoevaluation bei jedem Eintritt.
2. Bei Neueintritt/Rückkehr einer Person ins Heim soll der Kontakt mit anderen Heimbewohnenden vermieden werden (oder nur bei durchgehender Einhaltung der Hygienemassnahmen und des Abstands).
3. Begleitung des physischen Heimeintritts von einem klar eingegrenzten Kreis an Mitarbeitenden (Empfang, Begleitung aufs Zimmer, Pflege und Betreuung).
4. Falls bei einem Neueintritt eines/einer Bewohnenden eine Testung gewünscht wird, dann müssen die Institutionen diese Tests selber durchführen, währenddem die neue Bewohnerin oder der neue Bewohner in Quarantäne ist.
5. Grundsätzlich soll jede neue Bewohnerin/jeder neue Bewohner eine 10-tägige Quarantäne in einem Einzelzimmer verbringen.
 - Vorgehen bei Personen ohne Verdacht auf eine Covid-19-Ansteckung:
 - Falls ein niedriges Risiko festgestellt wird, kann auf eine Quarantäne verzichtet werden, nicht aber auf einen täglichen Gesundheits-Check.
 - Ein niedriges Risiko besteht bspw. dann, wenn die betroffene Person während 10 Tagen vor dem Eintritt keinen Risikokontakt hatte.
 - Vorgehen bei symptomatischen Personen:
 - Testen Sie die Person auf Covid-19.
 - Isolieren sie die Person bis das Testergebnis vorliegt in einem Einzelzimmer.

- Betreuendes/pflegendes Personal hält die Hygieneregeln sowie, wenn immer möglich, den Abstand von 1,5 Metern strikt ein. Das Zimmer wird regelmässig sorgfältig desinfiziert (inkl. regelmässiger Lüftung des Zimmers).
 - Wird die betroffene Bewohnerin/der betroffene Bewohner aus einem Akutspital ins Heim verlegt, muss die Isolation gemäss den Anweisungen des Spitals oder gemäss Swissnoso ([Link](#)) fortgesetzt werden.
6. Bei der Rückkehr von Bewohnenden aus Ferien- und/oder Wochenendaufenthalten sind die oben genannten empfohlenen Vorgehensweisen auf die institutionellen Gegebenheiten hin zu prüfen und zu berücksichtigen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.4 Weitere Massnahmen der Betriebsorganisation

- Pausen/Mittagszeit von Mitarbeitenden: Da während dem Essen keine Masken getragen werden können, ist zwingend ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.
- Restaurants, Cafeterias: In Restaurants und Cafeterias in Institutionen dürfen nur noch Bewohnende und Mitarbeitende konsumieren⁵.
- Veranstaltungen: Gemäss Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#)) ist die Durchführung von Veranstaltungen verboten. Dies gilt auch für betriebsinterne Veranstaltungen, die in erster Linie geselligen Charakter haben.

Betriebsinterne Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, können durchgeführt werden (bspw. Teamsitzungen, Morgenrapport, Weiterbildungen). Wann immer möglich sind solche Veranstaltungen online durchzuführen, ansonsten müssen die Maskentragpflicht gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie die die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden. Der Teilnehmerkreis ist einzuschränken.

- Home Office: Wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, sorgen die Arbeitgeber dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen⁶.
- Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmenden: Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und -nehmer haben das Recht auf einen gleichwertigen Schutz am Arbeitsplatz oder auf eine Beurlaubung. Bitte beachten Sie dazu Artikel 27a Covid-19-Verordnung 3 ([Link](#)). Die Absätze 1–4 halten im Sinne einer Kaskade fest, welche Möglichkeiten in welcher Reihenfolge zur Verfügung stehen. Die Absätze 5–8 betreffen den Einbezug der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Befreiung von der Arbeitspflicht unter Lohnfortzahlung.
Bitte beachten Sie zudem, dass Sie von den Arbeitnehmenden gemäss Artikel 27a Absatz 8 Covid-19-Verordnung 3 ein ärztliches Attest verlangen können. Medizinische Präzisierungen zu Erkrankungen, welche die Betroffenen zu besonders gefährdeten Personen machen, finden Sie im Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3 ([Link](#)).

⁵ Bitte beachten Sie Artikel 5a Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#))

⁶ Art. 10 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#))

- Schutzmaterial:
 - *Lager an Schutzmaterial:* Die Leistungserbringenden halten einen Vorrat an Hygienemasken, Handschuhen und weiteren für ihren Betrieb notwendigen Schutzmaterialien für vier Monate aufrecht.
 - *Verwendung von Schutzmaterial:* Für aktuelle Empfehlungen beachten Sie bitte das Dokument «Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für (Gesundheits-)Fachpersonen» des BAG ([PDF](#)). Gesundheitsfach- und Betreuungspersonen sollen ausschliesslich Masken tragen, die die offiziellen Anforderungen (beispielsweise EN 14683) erfüllen. Nichtzertifizierte Masken (z.B. selbsthergestellte) sind nicht akzeptabel.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.5 Bewohnenden-/Klienten-Management

- Einhaltung Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG durch Bewohnende/Klientinnen und Klienten: Auch bei Bewohnenden/Klientinnen und Klienten ist auf eine strikte Handhygiene zu achten, wie bspw. Hände waschen (vor dem Essen) oder desinfizieren (bei Verlassen des Zimmers, vor und nach physischem Kontakt) sowie die Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern zu anderen Personen in Aufenthaltszonen etc. (wenn zumutbar).
- Gruppierung von Bewohnenden/Klientinnen und Klienten und Mitarbeitenden: Je konsequenter Bewohnende und Mitarbeitende spezifischen Gruppen zugeteilt werden können (bspw. beim Essen, am geschützten Arbeitsplatz), desto besser lässt sich bei einer Neuanssteckung der Kreis der Kontaktpersonen eingrenzen, die in Quarantäne gesetzt werden müssen → *Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen zur Kohortierung von Personen unter Punkt 8 im Dokument des BAG mit Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime vom 26.10.2020 ([PDF](#)).*
- Verlegung in ein Akutspital: Erarbeiten Sie einen entsprechenden Prozess und legen sie fest,
 - in welches Spital eine Person verlegt werden soll,
 - wie der Transport dorthin organisiert wird (muss nicht zwingend eine Ambulanz sein)
 - welche weiteren Massnahmen getroffen werden (Tragen einer Hygienemaske etc.).
- Aufenthalte der Bewohnenden ausserhalb des Heimareals: An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis ausserhalb des Heimareals (privaten Veranstaltungen) dürfen maximal fünf Personen inkl. Kinder teilnehmen.
- Ferien-/Wochenendaufenthalte: Je nach Situation in der Institution ist zu prüfen, ob Ferien-/Wochenendaufenthalte ausserhalb der Institution vorübergehend eingestellt werden müssen.
- Quarantäne bei genesenen Bewohnenden nach einem externen Aufenthalt: Ist eine Bewohnerin/ein Bewohner innerhalb der vergangenen 90 Tage bereits an Covid-19 erkrankt (mit positivem laborbestätigten Resultat), so kann auf eine Quarantäne nach einem externen Aufenthalt (bspw. bei der Familie) verzichtet werden - dies unter der Voraussetzung, dass der Gesundheitszustand der/des Bewohnenden aufmerksam beobachtet wird. Die üblichen Schutzmassnahmen sind weiterhin einzuhalten.
- Ambulante Pflege/Betreuung: Bitte beachten Sie die Empfehlungen und Vorgaben des BAG vom 20.11.2020 zur Pflege und Betreuung von Personen, die Symptome aufweisen oder in Quarantäne/Isolation sind ([PDF](#)).

3.6 Ausbruchmanagement in einer Institution

In Institutionen, in denen Personen sehr nahe beieinander wohnen und leben, wird die Übertragung des neuen Coronavirus unter den Bewohnenden sowie zwischen Bewohnenden und Mitarbeitenden stark begünstigt. Es ist aktuell zu berücksichtigen, dass gemäss der bisherigen klinischen Erfahrung die Übertragbarkeit der neuen Virusvarianten (VOC = Variant of concern) 50 bis 70 Prozent höher ist.

Eine positiv getestete Person bedeutet oft, dass es in der Institution mit grosser Wahrscheinlichkeit noch weitere Fälle gibt. Daher kann eine breite Testung der Bewohnenden und Mitarbeitenden notwendig sein. Wie umfassend eine solche Testung ausfällt, ist von den baulichen und personellen Umständen (z.B. klar getrennte Wohngruppen, unabhängige Personalteams) vor Ort abhängig. Ein weiterer wichtiger Faktor stellt auch die (Nicht-)Zugehörigkeit der Bewohnenden zu einer Risikogruppe dar.

Unterstützung durch das Kantonsarztamt (KAZA): In diesem Prozess unterstützt Sie das KAZA. Sobald das KAZA Kenntnis von einem positiven Fall (Bewohnende & Mitarbeitende) in Ihrer Institution hat, nimmt es Kontakt mit Ihnen auf. Gemeinsam wird die Situation geprüft und das weitere Vorgehen festgelegt (Quarantäneanordnung, Teststrategie, Anordnung von weiteren Massnahmen etc.). Ziel ist, dass Ausbrüche so rasch wie möglich erkannt und Übertragungsketten unterbrochen werden können. Teilweise wird auch noch das ALBA unterstützend beigezogen.

Damit das Ausbruchmanagement möglichst effizient angegangen werden kann, bitten wir Sie, einen positiven Fall unter Bewohnenden und Mitarbeitenden zeitnah dem KAZA (epi@be.ch) zu melden. Hierfür stellt Ihnen das KAZA/ALBA eine entsprechende Excel-Vorlage zur Verfügung ([Link](#), Titel des Dokuments: Excel-Vorlage zur chronologischen Abbildung eines Ausbruchsverlaufs)⁷, die Sie auf der Internetseite des ALBA finden.

Verwendung von Schnelltests: Das KAZA kann im Rahmen des Ausbruchmanagements Schnelltests einsetzen. Schnelltests können von der Institution über eine Heimärztin/einen Hausarzt bezogen und von einer geschulten Fachperson angewendet werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass eine mobile Testequipe in einer Institution die Testungen vornimmt.

Eindämmung der Ausbreitung der neuen Virusmutationen aus England und Südafrika: Zurzeit ist die Eindämmung der Ausbreitung der neuen Virusmutanten (Variants of Concern oder VOC genannt) aus England und Südafrika oberste Priorität und erfordert eine Intensivierung des Contact Tracings und eine Erweiterung des Kreises der Personen, die unter Quarantäne gestellt werden müssen. Konkret müssen gemäss Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit aktuell auch Kontaktpersonen von engen Kontakten mit einer Person, die sich möglicherweise oder bestätigt mit einer VOC von Sars-CoV-2 angesteckt hat, unter Quarantäne gestellt werden.

Häufung von Verdachtsfällen: Bitte kontaktieren Sie bei einer Häufung (Clusters) von Verdachtsfällen auf COVID-19-Infektionen umgehend das KAZA (epi@be.ch), damit in Absprache mit der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt einzelne positive Proben auf das Vorliegen einer Mutation analysiert werden können.

Informieren Sie das KAZA bitte auch dann (über epi@be.ch), wenn eine Person in Ihrer Institution/Einrichtung/Organisation (Bewohnende/Klienten oder Mitarbeitende) Kontakt zu einer positiv getesteten Person mit Verdacht oder Nachweis auf die neue Virusmutation hatte. Aufgrund der erhöhten Übertragbarkeit von VOC soll das weitere Vorgehen mit dem KAZA besprochen werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

⁷ Zu finden auf der Internetseite des ALBA unter der Rubrik Coronavirus, angegliedert bei dem Informationsdokument für die Alters- und Pflegeheime, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe und Spitex-Organisationen ([Link](#)).

4. Bewältigung eines Personalmangels in Gesundheits- und Betreuungsinstitutionen

Für die Bewältigung eines Personalmangels in Gesundheits- und Betreuungsinstitutionen gibt es verschiedene Möglichkeiten. Aufgrund der schwierigen gegenwärtigen Lage ist es wichtig, dass alle Optionen in der folgenden Reihenfolge ausgeschöpft werden. Der Kanton sucht gegenwärtig intensiv nach weiteren Möglichkeiten der Personalrekrutierung – vorerst können wir auf folgende Optionen verweisen:

1. Individuelle Suche in der Umgebung

- *Eigenes Netzwerk aktivieren:* Zusammenarbeit mit Spitex-Organisationen oder anderen Heimen in der Region, ehemalige Mitarbeitende kontaktieren
- *Personalplattformen:* Jobbörsen, Jobvermittler, RAV etc.

2. Meldeportal für Einsätze im Rahmen der Covid-19-Epidemie

Auf dem Meldeportal <https://www.coronavirus-bern.ch/> können sich Institutionen im Gesundheits- und Sozialbereich, Firmen, deren Dienstleistungen einen direkten Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise haben sowie Fachpersonen aus bestimmten Berufen für mögliche Einsätze registrieren. Wenn Sie für Ihre Institution Personal suchen, können Sie sich über die Plattform mit den Interessierten, die sich für Arbeitseinsätze registriert haben, in Verbindung setzen und die Art und Dauer des Einsatzes vereinbaren.

Führt die individuelle Suche in der eigenen Umgebung und über das Meldeportal für Einsätze zu keinem zufriedenstellenden Resultat, kann über Zivilschutz und Zivildienst (in dieser Reihenfolge) Personal gesucht werden.

Angehörige des Zivilschutzes und des Zivildienstes verfügen allerdings nicht über spezifisches Fachwissen in Pflege und Betreuung. Daher können Mitarbeitende in Quarantäne, die symptomfrei sind und nicht ersetzt werden können, weiterarbeiten. Bitte beachten Sie die Voraussetzungen zur Lockerung der Quarantäne im Kapitel 5.

3. Zivilschutz

Wann immer möglich soll vermieden werden, dass der Einsatz des Zivilschutzes über längere Zeit andauern wird, da die Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) während der Dauer ihres Einsatzes an ihrem Arbeitsplatz fehlen.

Der Einsatz des Zivilschutzes bei Notlagen im Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus (z. B. bei Personalengpass) wird auf kommunaler Stufe bewilligt.

- Die Antragsstellenden müssen sich direkt an die Zivilschutzorganisationen (ZSO) bzw. die kommunalen Behörden wenden.
- Die Einsätze finden in der Verantwortung der regionalen ZSO statt. Daher legen die ZSO und die/der Antragsstellende die auszuführenden Arbeiten gemeinsam fest.
- Ein möglicher Zivilschutz-Einsatz soll helfen, allfällige Belastungsspitzen vor allem in den Gesundheits- und sozialen Institutionen zu brechen, und wenn möglich Leistungen umfassen, die nahe am Leistungsauftrag der ZSO sind.
- Die Kosten der Einsätze werden durch den Bund finanziert.

4. Zivildienst

Gesuche für Zivildienstleistende sind direkt an den Sonderstab der GSI einzureichen (sonderstab.gsi@be.ch).

Einsatz von Armeeingehörigen: Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage ist gegenwärtig ein Arbeitseinsatz von Armeeingehörigen in Alters- und Pflegeheimen und weiteren sozialmedizinischen und sozialen Institutionen nicht möglich. Die Problematik ist bekannt, die Suche nach einer Lösung auf Bundesebene läuft.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

5. Mitarbeitende in Quarantäne/Isolation - Personalengpässe

Im Fall von bestätigten Infektionen mit den neuen Varianten von SARS-CoV-2 (VOC=Variant of Concern) müssen im Kanton Bern aktuell nicht nur die engen Kontaktpersonen, sondern auch die Kontaktpersonen von Kontaktpersonen unter Quarantäne gestellt werden.

Keine Lockerung der Quarantäne beim Betreuungs- und Gesundheitspersonal bei VOC oder VOC-Verdacht: Wenn Betreuungs- und/oder Gesundheitsfachpersonen in Quarantäne müssen, weil sie Kontakt zu einem VOC-Fall hatten, ist eine Lockerung der Quarantäne nicht möglich. Dies gilt auch, wenn es sich um einen VOC-Verdachtsfall handelt. In Einzelfällen, bei akutem Personalmangel, können Sie das KAZA (epi@be.ch) kontaktieren.

Ansonsten sind gegenüber dem Gesundheits- und Betreuungspersonal grundsätzlich die normalen Quarantänemassnahmen anzuwenden⁸.

Bei Personalmangel sind Lockerungen möglich, sofern alle möglichen Optionen der Personalorganisation und -rekrutierung (Siehe Kapitel 4) ausgeschöpft wurden und Personalengpässe trotzdem bestehen.

Kann aufgrund eines Personalmangels die Grundversorgung und dadurch die Sicherheit der Bewohnenden/Klientinnen und Klienten nicht mehr gewährleistet werden, können Mitarbeitende in Quarantäne weiterarbeiten, sofern sie symptomfrei sind.

Unabhängig von der Personalsituation kann eine Gesundheits- oder Betreuungsfachperson, die hoch spezialisierte Tätigkeiten ausübt und nicht ersetzt werden kann, während ihrer Quarantäne weiterarbeiten, sofern sie symptomfrei ist.

Für den Arbeitseinsatz von Mitarbeitenden, die unter Quarantäne stehen, gelten folgende Regeln:

- Die Lockerung der Quarantäne gilt nur für den Arbeitsort (und den Arbeitsweg). Im Privaten muss die Person die Quarantänevorgaben des KAZA einhalten. Falls möglich, soll der Arbeitsweg mittels privaten Transportmitteln oder zu Fuss zurückgelegt werden. Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel soll vermieden werden.
- Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat die Lockerung der Quarantäne bei Mitarbeitenden beim ALBA (info.alba@be.ch) oder beim SPA (info.gfs.spa@be.ch) zu melden (Name/Vorname, Geburtstag, Datum der Aufnahme der Arbeit, Ende der Quarantäne), mit Kopie ans KAZA (epi@be.ch). Der Eingang dieser Meldung wird nicht bestätigt.
- Lockerungen der Quarantäne sind auch bei Gesundheits-/Betreuungsfachpersonen mit äusserster Zurückhaltung anzuwenden. Das Kantonsarztamt behält sich jederzeit vor, Lockerungen der Quarantäne aufzuheben.
- Bei Auftreten von Symptomen lässt sich die Person sofort testen und geht nach Hause bis zum Vorliegen des Testresultates.

⁸ Vgl. Dokument von swissnoso "Empfehlungen für Beschäftigte im Gesundheitswesen, die ungeschützten engen Kontakt mit COVID-19-Fällen hatten", Version 4.1 vom 23.10.2020 ([PDF](#))

- Die Mitarbeitenden, die während der Quarantäne weiterarbeiten, sind nach Möglichkeit in Arbeitsfeldern einzusetzen, die keinen unmittelbaren Kontakt mit Bewohnenden oder Klientinnen und Klienten erfordern oder nur bei Personen, die zu keiner Risikogruppe gehören.
- Für Mitarbeitende, die während der Quarantäne weiter in der Pflege und Betreuung arbeiten, gilt eine Maskentragpflicht. Zudem sind diese einer konsequenten Händehygiene verpflichtet.
- Mitarbeitende, die während der Quarantäne weiterarbeiten, haben informelle Zeiten, wie Pausen oder Mittagessen, gesondert von anderen Personen zu verbringen.
- Möchte die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter in Quarantäne vor der Rückkehr zur Arbeit testen lassen, so gehen die Kosten zulasten der Arbeitgebenden oder der Arbeitnehmenden⁹.

Diese Ausführungen gelten für die behördlich angeordnete Quarantäne (enger Kontakt mit infizierter Person) sowie für die Einreisequarantäne¹⁰.

Mitarbeitende in Isolation: Mitarbeitende, die sich in Isolation befinden (positiver Covid-19-Test), können nicht vorzeitig an die Arbeit zurückkehren. Bei der Isolation können folglich keine Lockerungen gemacht werden; die kantonalen Vorgaben sind zu befolgen.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

6. Weitere Informationen

6.1 Aufhebung der Platzkontingentierung/Obergrenze für Alters- und Pflegeheime und Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen

Damit Alters- und Pflegeheime sowie Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen rasch Personen aufnehmen können, wird die Platzkontingentierung aufgrund der epidemiologischen Lage vorläufig aufgehoben. Bitte beachten Sie:

- Jegliche Überbelegung muss im Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus stehen und gegenüber dem ALBA auf Nachfrage dokumentiert werden können.
- KVG-finanzierte Pflegeplätze können nur jene Institutionen anbieten, die bereits auf der Pflegeheimliste sind. Ebenso ist eine zusätzliche Abgeltung für behinderungsbedingte Unterstützungsleistungen nur im Rahmen bereits bestehender Leistungsverträge möglich.
- Wir bitten Sie, dem ALBA (jeweils zuständige Fachabteilung) allfällige Überbelegungen und ebenso die allfällige Aufhebung der Überbelegung innerhalb von einer Woche zu melden.
- Die Auslastungsobergrenze im Behindertenbereich von 103% wird entsprechend für solche Fälle ausgesetzt. Ebenso wird die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) in dieser ausserordentlichen Situation in Bezug auf die Richtstellenpläne kulant sein.
- Gleichzeitig ist gut abzuwägen zwischen dem Bedarf an zusätzlichen Plätzen und der Möglichkeit, die aufgenommenen Personen fachgerecht zu betreuen und/oder zu pflegen. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für Institutionen, die einen Aufnahmestopp haben.

⁹ Weitere Information zur Teststrategie und Übernahme der Kosten auf der Internetseite des BAG ([Link](#)) oder in folgendem BAG-Dokument ([PDF](#))

¹⁰ Informationen des BAG zur Quarantäne ([Link](#)) und zur Einreisequarantäne ([Link](#))

6.2 Vorsorgliche Abklärung von Therapiemassnahmen/Patientenverfügung

Es ist uns wichtig, Sie erneut auf Ihre Verantwortung hinzuweisen, den Bewohnenden/Klientinnen und Klienten zu ermöglichen, vorsorglich Therapieziele und -massnahmen für den Fall einer COVID-19-Erkrankung mit den für sie wichtigen Bezugspersonen und den behandelnden Ärztinnen und Ärzten zu besprechen und auch entsprechend in einer Patientenverfügung festzuhalten.

6.3 Fachliche Unterstützung durch spezialisierte mobile Palliativdienste (MPD)

Bei fachlichen Fragen zur Palliative Care, zum Beispiel zum Vorgehen in Notfall- und Krisensituationen, zum Management von COVID-19-spezifischen Symptomen oder zur Unterstützung bei anspruchsvollen medizinaltechnischen Verrichtungen, können Sie sich an den mobilen Palliativdienst in Ihrer Region wenden:

- MPD Bern-Aare für die Regionen Bern und Interlaken ([Link](#))
- MPD Emmental-Oberaargau (mpdEO) für die Regionen Emmental und Oberaargau ([Link](#))
- MPD des Palliative Care Netzwerks Region Thun für die Regionen Thun und Simmental-Saanenland ([Link](#))
- Equipe Mobile en Soins Palliatifs (EMSP) BEJUNE für die Region Berner Jura ([Link](#))

Die mobilen Palliativdienste – bestehend aus pflegerischen und ärztlichen Gesundheitsfachpersonen mit spezialisierten Kenntnissen in Palliative Care – stehen den Leistungserbringenden der Grundversorgung¹¹ rund um die Uhr telefonisch zur Verfügung. Sie können in Notfällen auch für die Arzneimittelversorgung kontaktiert werden (Ausnahme: EMSP BEJUNE). Für Fragen zur Behandlung ist durch den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin mit dem mobilen Palliativdienst Kontakt aufzunehmen.

Nebst den mobilen Palliativdiensten bieten die Spitex-Organisationen AareBielersee, Biel-Bienne Regio und Bürglen in der Region Biel gemeinsam ambulante Palliative Care-Leistungen an ([Link](#)).

Zusätzlich empfehlen wir sozialmedizinischen Institutionen, bei pflegerischen Fragen und/oder Unterstützungsbedarf vor Ort, eine Spitex-Organisation beizuziehen.

Empfehlungen für Fachpersonen: Des Weiteren weisen wir Sie darauf hin, dass Sie unter folgenden Links COVID-19-spezifische fachliche Empfehlungen finden können:

- Palliative ch: [Fokus Corona](#)
- Palliative Bern: [Coronavirus](#)

6.4 Monitoring zur regelmässigen Einschätzung der aktuellen Lage

Das Monitoring wurde am 29.10.2020 wiederaufgenommen und wird folgendermassen umgesetzt:

- Die Betriebe werden zweimal wöchentlich (Montag und Donnerstag) per Mail aufgefordert, ihre Daten bis 16.00 Uhr in ein webbasiertes Excel-Dokument einzutragen.
- Aufgrund der epidemiologischen Lage bitten wir Sie, auch über Weihnachten und Neujahr wie gewohnt jeweils am Montag und am Donnerstag die Daten zu aktualisieren.
- Das Einreichen der Daten ist obligatorisch. Wir danken Ihnen vielmals für Ihr Mitwirken!

¹¹ Leistungserbringende der Grundversorgung sind: Alters- und Pflegeheime, sozialmedizinische Institutionen, Spitex-Organisationen, ambulante Einrichtungen der Suchthilfe

- Mit der Wiederaufnahme des Monitorings entfällt Ihre Pflicht, das ALBA/das SPA per Mail über Neuansteckungen und Quarantänemassnahmen bei Bewohnenden/Klientinnen und Klienten und Mitarbeitenden zu informieren. Diese Daten werden neu über das Monitoring erhoben.
- *Geschützte Werkstätten, Tagesstätten*: Institutionen, die ausschliesslich eine geschützte Werkstatt oder eine Tagesstätte betreiben, müssen das Monitoring nicht ausfüllen. Wir bitten Sie aber, Covid-19-positiv getestete und sich in Quarantäne befindende Klientinnen und Klienten sowie Mitarbeitende zeitnah dem ALBA (info.alba@be.ch) oder SPA (info.gfs.spa@be.ch) zu melden. Verfügt eine Institution über ein stationäres Angebot (Wohnheim) und eine Werkstatt/Tagesstätte, ist das Monitoring nur für das stationäre Angebot auszufüllen.

Meldepflicht von klinischen Befunden von Bewohnenden ans BAG und KAZA: Trotz des laufenden Monitorings müssen nach wie vor folgende Meldungen vorgenommen werden:

- Klinische Befunde von Bewohnenden von Alters- und Pflegeheimen sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen mit bestätigter Covid-19 Diagnose mittels PCR oder SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest müssen von der zuständigen Ärztin/dem zuständigen Arzt innerhalb von 24 Stunden dem BAG (elektronisches Meldeformular) und dem KAZA (an epi@be.ch) gemeldet werden.
 - Unabhängig von der Meldung der Ärztin/des Arztes beim BAG und beim KAZA, fordern wir die Institutionen dazu auf, Bewohnende und Mitarbeitende, die positiv auf Covid-19 getestet wurden, dem KAZA (epi@be.ch) zu melden. Bitte verwenden Sie hierfür das Excel-Formular (Excel-Vorlage zur chronologischen Abbildung eines Ausbruchsverlaufs, [Link](#)), das auf der Internetseite vom ALBA hochgeladen ist. Das KAZA wird Sie kontaktieren und Sie beim weiteren Vorgehen unterstützen (siehe auch Kapitel 3.6 Ausbruchsmangement).
 - Für weitere Informationen beachten Sie bitte das Dokument vom BAG zu Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien vom 28.10.2020 ([PDF](#))¹².

Falls sich in Ihrer Institution/Organisation eine Situation abzeichnet, welche die Aufrechterhaltung des Betriebs gefährdet, dann melden Sie sich bitte umgehend beim zuständigen Amt (ALBA: info.alba@be.ch, SPA: info.gfs.spa@be.ch), mit Kopie ans KAZA (epi@be.ch).

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

¹² Weitere Informationen des BAG zur Covid-19-Meldung: [Bundesamt für Gesundheit BAG > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare](#)